

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Gültig ab 01.02.2023



Dieses Gesetz (neu abgekürzt: **KlimaG BW**) tritt am Tag nach seiner Verkündung (01.02.2023) in Kraft. Gleichzeitig tritt das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2021 (GBl. S. 837) geändert worden ist, **außer Kraft**. Zudem ist eine Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften erfolgt (nicht Bestandteil der Auflistung).

Ziele	Vorschrift neu	Vorschrift unter altem KSG	Maßnahme/Bereich	Rechtlicher Bezug und Konkretisierung
Allgemeine Ziele	Klima-Rangfolge §3	-	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen 2. Verringern von Treibhausgasemissionen 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. 	Ausführung siehe Klimaschutzgesetz §3
	Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand §5	§7, Absatz 1 und 4	Vorbildfunktion der öffentlichen Hand: Erfüllung Klimaschutz und Klimawandelanpassung in eigener Verantwortung auch bei Tätigwerden innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> - Bezug zu § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung - Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden
	Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung; Informationsbereitstellung §6	§8	<p><u>Jede Person</u> soll zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen (§6, Abs. 1)</p> <p>Aufklärung der Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger über Bedeutung des Klimawandels sowie über Aufgaben von Klimaschutz und Klimawandelanpassung</p> <p>Förderung des Bewusstseins über einen sparsamen Umgang mit Energie</p>	<ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger - Kommunen unterstützen bei der Aufklärungs- und Bildungsarbeit - Informationsbereitstellung durch Landesregierung
	Klimaberücksichtigungsgebot §7		Berücksichtigung KSG bei kommunalen Planungen und Entscheidungen	Verwaltungsvorschrift Landesregierung

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Gültig ab 01.02.2023



	CO2-Schattenpreis §8		Empfehlung: Einführung eines CO2-Schattenpreis bei Planung von Baumaßnahmen sowie die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen in eigener Zuständigkeit (§ 8, Abs. 6).	<i>Empfehlung</i> : CO2-Schattenpreis des Umweltbundesamtes
	Förderprogramme §9		Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. Bei Bewerbung um Förderprogramme des Landes ist ein Nachweis zur Prüfung der Grundsätze nachhaltigen Bauens mitvorzulegen	Verwaltungsvorschriften für den jeweiligen Zuwendungsbereich
Klimaschutzziele	Klimaschutzziele für die Kommunalverwaltungen §12		Treibhausgasneutrale Kommunalverwaltung 2040	Unterstützung durch das Land
Energie-, Wärme- und Verkehrswende	Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbänden §18	§7b	Datenübermittlung von Energieverbraucherdaten bis zum 30.6. des Folgejahres, für die (auch anteilige) Energiekosten > 500 € bei Gemeinden anfallen	Datenbank des Landes (wie bisher auf Kom.EMS hochladen); Ausführungen siehe Klimaschutzgesetz §18 (Kategorien von Energieverbrauchern), §31 und §34
			Gemeinden/Gemeindeverbänden mit Energiemanagement: -Energiebericht des zu erfassenden Jahres -Summe Endenergieverbräuche nach Energieträgern und weitere erforderliche Angaben	
	Besondere Bedeutung von Energieeinsparung,-effizienz und erneuerbaren Energien sowie Verteilnetzausbau §22		Maßnahmen im öffentlichen Interesse und zur Unterstützung der öffentlichen Sicherheit: 1.Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz 2. Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen 3. Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die in Nummer 2 genannten Anlagen sowie für den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist.	
Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen §23	§8a, §8b, §8c, §8e		Installation einer Photovoltaikanlage auf Gebäuden und Parkplätzen sowie Befreiungen und Ersatzmöglichkeiten	Ausführung siehe Klimaschutzgesetz §23, Bezug zu §31 und §35

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Gültig ab 01.02.2023



Energieagentur
Mittelbaden

<p>Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs §26</p>		<p>Beteiligung Regierungspräsidium bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit - Bauleitplanverfahren zur Regelung von Standorten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß Absatz 1 als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz gemäß § 4 des Baugesetzbuchs (§26, Abs., 2) -Beteiligung (= Abgabe von Stellungnahmen) in weiteren Verfahren nach Klimaschutzgesetz (§26, Absatz 3, Nr. 1-8) 	<p>Ausführung siehe Klimaschutzgesetz §26</p>
<p>Kommunale Wärmeplanung §27</p>	<p>§7c, §7d</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Verpflichtung der Stadtkreise und Großen Kreisstädte, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen und diesen spätestens alle sieben Jahre fortzuschreiben -Die Öffentlichkeit, insbesondere Interessengruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, sind möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans zu beteiligen. - Vorlage des kommunalen Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Erstellung, spätestens am 31. Dezember 2023 (zuständiges Regierungspräsidium), fortgeschriebene kommunale Wärmepläne innerhalb von drei Monaten nach Erstellung. -Erfassen von Energiebedarf und Energiepotential 3 Monate nach Fertigstellung in einer Datenbank des Landes (s. Klimaschutzgesetz §27, Absatz 4, Satz 1-3) -Veröffentlichung der kommunalen Wärmepläne im Internet 	<p>Ausführung siehe Klimaschutzgesetz §27, Bezug zu §31, §33 und §34; Datenbank des Landes</p>
<p>Klimamobilitätspläne §28</p>	<p>§7f</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Aufstellung von Klimamobilitätspläne durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unter Beteiligung des Regierungspräsidiums und der Öffentlichkeit. -Umsetzung vorgesehener Maßnahmen in den Klimamobilitätsplänen in eigener Zuständigkeit durch Aufgabenträger 	<p>Belange der Raumordnung müssen berücksichtigt werden.</p>
<p>Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz §29</p>		<p>Ausbau der nachhaltigen Mobilität durch Bestellung eines Koordinators/ einer Koordinatorin für Mobilität und Klimaschutz auf Landkreisebene. Zuständigkeit für</p>	<p>Der Koordinator / die Koordinatorin dient zur Unterstützung und Beratung der kreisangehörigen Gemeinden; Bezug zu Klimaschutzgesetz §34</p>

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Gültig ab 01.02.2023



			<ul style="list-style-type: none"> -Beratung und Umsetzung Maßnahmen zur nachhaltige Mobilität (Straßenverkehrsrecht, Parkraummanagement, Finanzierung ÖPNV und LIS) -Beratung bei Fördermittel -Beratung bei Klimamobilitätsplänen -Unterstützung bei Erstellung von Aktionsplänen (Mobilität, Klima, Lärmschutz) -Unterstützung bei Lärmaktionsplanung und Berücksichtigung nachhaltiger Mobilität in gemeindlichen Planungsverfahren 	
Ergänzende Bestimmungen	Klima-Verwaltungsorganisation §30		Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels	Unterstützung durch Information, Qualifizierung und Vernetzung sowie über Daten Grundlagen durch das Kompetenzzentrum Klimawandel
	Aufgaben und Bedürfnisse §31	§7d	<ul style="list-style-type: none"> - untere Baurechtsbehörde: Überwachung und Einhaltung der Pflichten gemäß § 23. -Rechtsaufsicht: Einhaltung der Vorgaben gemäß § 18 durch die Gemeinden und Gemeindeverbände -zuständige Regierungspräsidien prüfen die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 27 Absatz 3 und 4 durch die Stadtkreise und großen Kreisstädte 	Bezug zu Klimaschutzgesetz §18, §23 und § 27
	Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne §33	§7e	<ul style="list-style-type: none"> -Ermächtigung Kommunen zur Erhebung von Daten zur Erstellung kommunaler Wärmepläne nach §27 -Pflicht zur Übermittlung von energierelevanten Angaben durch Energieunternehmen, Gewerbe- und Industriebetriebe, öffentliche Stellen gemäß Landesdatenschutzgesetzes sowie bevollmächtigte Schornsteinfeger -Berechtigung der Gemeinden zur Verarbeitung gemeindeinterner Daten zum Gebäudebestand für die kommunale Wärmeplanung. -Erlaubnis der Verwendung von erhobenen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur für Erhebungszweck. Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten sowie Pflicht zur Bekanntmachung von Informationen zum Schutz der berechtigten Interessen betroffener Personen nach Datenschutzgrundverordnung. 	Ausführung siehe Klimaschutzgesetz §33, Absatz 1-6; Bezug zu §27

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

Gültig ab 01.02.2023



	Finanzieller Ausgleich für kommunale Mehrbelastungen §34	§7d	-Erstattung von insgesamt 1 331 806 Euro für 2020 für die erstmalige Erfassung des Energieverbrauchs gemäß § 18 der Gemeinden und Gemeindeverbände -Ab 2020 pauschale jährliche Zuweisung von 12000 € zzgl. 19 Ct/Einwohner*in. -Ab 2024 Zuweisung von 3000 €/a zzgl. 6 Ct/Einwohner*in	Ausführung siehe Klimaschutzgesetz §34
	Übergangsbestimmungen für die Photovoltaikpflichten §35		Ausnahmen von der Pflicht zur Installation einer PV-Anlage	Ausführung siehe Klimaschutzgesetz §35